

Statuten der Trachtengruppe Bettingen

I. Name, Rechtsform, Zweck und Grundsatz

§ 1 Unter dem Namen "Trachtengruppe Bettingen" besteht ein Verein gemäss ZGB.

§ 2 Die Trachtengruppe Bettingen trägt dazu bei, dass die Landestrachten wieder zu allgemeinen Ehren kommen und in angemessenem Rahmen getragen werden. Darüber hinaus pflegt sie wenn möglich den hiesigen Dialekt, den Volkstanz, das Volkslied sowie Contratänze.

Die Trachtengruppe kommt regelmässig, wenn möglich jeden Monat zweimal zusammen, um Geselligkeit, den Volkstanz oder das Volkslied zu pflegen. Dazu gehören gemeinsame Ausflüge, der Besuch von vaterländischen Festen und andern Anlässen, zu denen die Trachten passen.

§ 3 Die Trachtengruppe ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Aktivmitglied der Trachtengruppe Bettingen kann jede Person werden. Einzig das Tragen einer ortsüblichen oder einer der Herkunft bzw. dem Heimatort entsprechenden Schweizer Tracht ist akzeptiert. Die Tracht hat den Richtlinien der schweizerischen Trachtenvereinigung zu entsprechen.

Als Passivmitglieder können Personen oder Organisationen aufgenommen werden. Diese haben nur beratende Stimme.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

III. Organisation

§ 5 Die Organe der Trachtengruppe Bettingen sind:

1. Die Jahresversammlung
2. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand
4. Der Rechnungsrevisor

§ 6 Die Jahresversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes, der mind. 3 Wochen vorher einlädt, jährlich einmal zusammen. Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Dechargé an den Vorstand
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl mind. eines Revisors
- g) Eventuell Wahl von Delegierten an Verbandsausschüsse und -versammlungen
- h) Behandlung allfälliger Anträge, die spätestens 14 Tage vor der Jahresversammlung dem Präsidenten eingereicht werden müssen.
- i) Änderungen der Statuten und die Auflösung der Gruppe mit qualifiziertem Mehr.
- j) Die Jahresversammlung steht über den Statuten.

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

§ 7 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

§ 8 Der Vorstand.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Verfolgung des Vereinszweckes wählt die Trachtengruppe einen Vorstand von mind. 3 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und verfügt über folgende Chargen:

- 1) dem Präsidenten;
- 2) dem Vizepräsidentin; dieser hat den Präsidenten zu vertreten
- 3) dem Aktuar, der die Protokolle und Korrespondenzen besorgt
- 4) dem Kassier; der die Finanzen und die Bücher führt
- 5) ev. aus Beisitzern, die die Anliegen der Mitglieder vorbringen

Der Vorstand versammelt sich mindestens vierteljährlich zur Behandlung der laufenden Geschäfte und zeichnet kollektiv zu zweien.

IV. Finanzielles

§ 9 Die Einnahmen der Trachtengruppe bestehen aus:

1. den Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
2. freiwilligen Beiträgen, Spenden, Schenkungen und Vermächtnissen
3. dem Reingewinn von Veranstaltungen und dem Verkauf von Gegenständen, die das Trachtenwesen betreffen

Die Einnahmen dienen in erster Linie zur Deckung der laufenden Unkosten.

Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder über die ordentlichen Jahresbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember.

V. Ein- und Austritte

§ 10

- a) Beitrittsgesuche sind schriftlich zu machen.
- b) Mitglieder, die die Interessen der Trachtengruppe schwer verletzen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen der Gruppe gegenüber nicht nachkommen, nach vorheriger Warnung vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- c) Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Beitrag ist bei Austritt oder Ausschluss bis Ende des laufenden Jahres zu bezahlen.

Also beschlossen und festgesetzt an der Gründungsversammlung vom 20. Februar 2013.

Der Präsident: Ronald Iff

Die Aktuarin: Theresa Gabriel